

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim

- Kostensatzung FFW -

Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim wird auf der Grundlage des § 6 (1) der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 22 (3) des „Brandschutzgesetzes“ des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 in der Fassung vom 05. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatzfreiheit
- § 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit
- § 4 Kostenerstattungspflichtige Leistungen, Zahlungspflichtige
- § 5 Grundsätze der Kostenberechnung
- § 6 Berechnung der Person
- § 7 Berechnung des Transportraumes
- § 8 Kostensätze für die Gerätebenutzung
- § 9 Kosten für verbrauchte Materialien
- § 10 Kosten für die Entsorgung von Rückständen
- § 11 Sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Anlage
Verzeichnis der Kostensätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim im Sinne des § 2 der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Thalheim bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeindegebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Feuermeldeanlagen, durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt gleichfalls, wenn auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr zur Unterstützung dieser bei der Beseitigung betrieblich begrenzter Ereignisse erfolgt.
- (4) Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thalheim außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehr/Kreisfeuerwehrbereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr (Kommune) in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommt.
- (5) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (6) In Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim eintretende Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgaben ausgeglichen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1
 - bei Schadensfeuer (Bränden)
 - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Brandsicherheitswachen,
 - bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Eine Kostenersatzpflicht besteht gleichfalls nicht, wenn sich aus in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen mit Werksfeuerwehr herrührenden Ereignissen eine Gemeingefahr ergibt und somit eine öffentliche Aufgabenstellung besteht.

§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Gemeinde Thalheim auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
- dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 - dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden. Ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 4 Kostenerstattungspflichtige Leistungen, Zahlungspflichtige

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt von:
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Zahlungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt.
 - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt.
 - demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
- bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der/die Veranstalter,
 - wer vorsätzlich oder grobfahrlässig grundlos den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr auslöst,

- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
- wer andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5 Grundsätze der Kostenberechnung

(1) Die Kostenersatzsätze setzen sich zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Erschwerniszuschlägen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften,
- den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Zubehör,
- den Kosten für verbrauchte Materialien,
- den Sätzen für die Gerätebenutzung,
- den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
- Kosten für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) In die Kostenrechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostenersatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.

(3) In Abweichung vom Grundsatz des Absatzes 2 ist in den Fällen der Böswilligen bzw. der blinden Alarmierung der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Transportraum im Sinne des Absatzes 1.

(4) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung - Verzeichnis der Kostensätze -.

§ 6 Berechnung der Personalkosten

(1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 5 Absatz 2 sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.

(2) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu ermittelnden Erschwerniszuschläge sind im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 in die Kostenrechnung aufzunehmen.

§ 7 Berechnung des Transportraumes

- (1) Werden Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatzort genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 2 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzes auszunehmen.
- (1) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgaben heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegung obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8 Kostensätze für die Gerätebenutzung

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte (Geräteinsatz) innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Feuerwehr (Einsatzzeit). Eine erforderliche Mehrfachnutzung dieser Geräte innerhalb der Einsatzzeit ist kostenwirksam zu machen.
- (2) Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, die zeitweilig innerhalb der Einsatzzeit genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen, § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kostensätze haben den ggf. erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung zu enthalten.
- (3) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Bei Ausleihe von Geräten und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Sind in der Anlage zu dieser Satzung neben Tagessätzen für den Fall der Ausleihe auch andere Kostensätze – den Einsatz der Feuerwehr betreffend – vorgesehen, hat der Tagessatz mindestens das 13fache des entsprechenden anderen Kostensatzes auszumachen.
Treib- und Schmierstoff sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Ausleihe.

§ 9 Kosten für verbrauchte Materialien

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Bindemittel, Wasser u.a. die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Eine Ausweisung dieser Kostensätze in der Anlage zu dieser Satzung ist nicht vorgesehen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme ihrer Freiwilligen Feuerwehr besondere Kosten, z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Kosten für die Reparaturen und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 10 Kosten für die Entsorgung von Rückständen

- (1) Die dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr zugänglichen Behältnisse werden nach den in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (2) Neben diesen in Absatz 1 genannten Kosten ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen in Rechnung zu stellen. Maßgebend für die Berechnung der Gesamtkosten bei Entsorgung von Rückständen ist die von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsfirma. Die Entsorgung muss innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgen.

§ 11 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gestellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Erledigung der Brandschutzwachen wird nach Stundensätzen verrechnet. Dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach §§ 6 und 7 anzuwenden. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgaben vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.
- (3) Die Nutzung von Arbeitsstätten der Freiwilligen Feuerwehr zugunsten Dritter darf nur erfolgen, wenn dadurch die Auftragslage der von der örtlichen Verwaltung zugelassenen Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch der Gemeinde auf Kostenersatz entsteht:

- mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
- mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Freiwilligen Feuerwehr
- nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien
- bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 9 Abs. 2
- nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.

(2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den/die Zahlungspflichtigen fällig.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Sind Ansprüche der Gemeinde Thalheim vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenersatzbescheid bekanntgegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kostensätze anzuwenden.
- (2) Das Absehen von der Erteilung eines Kostenersatzbescheides obliegt der Gemeinde nach allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim, Beschlussnummer 178/1993 vom 06.10.1993 trifft mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (3) Mit Ausnahme der Fälle gemäß § 13 Absatz 1 sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bisherige Festlegungen zur Kostenerstattung nicht mehr anzuwenden.

13. Dezember 2001

gez. K r e s s i n
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Verzeichnis der Kostensätze

Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der

Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1.	Personal	Stundensatz
1.1.	Einsatzleiter	27,00 €
1.2.	Einsatzkraft	25,00 €
1.3.	Erschwerniszuschlag	5,00 €
2.	Einsatzfahrzeuge	Stundensatz
2.1.	LF 16/TS 8	25,00 €
2.2.	TLF 16	50,00 €
2.3.	TSFW	60,00 €
3.	Geräte (Ausleihe)	Tagessatz
3.1.	Einsatzschläuche	
	Saugschlauch	8,00 €
	Druckschlauch	5,00 €
3.2.	Tragkraftspritze TS 8	20,00 €
3.3.	Pumpenaggregat der Einsatzfahrzeuge	20,00 €
3.4.	Atemschutzmaske	3,00 €
3.5.	Verteiler	4,00 €
	Standrohr	5,00 €
	Strahlrohr	4,00 €
	Kübelspritze	10,00 €
3.6.	Übergangsstück	0,50 €
	Fangleine	8,00 €
3.7.	Steckleiterteil	3,00 €
	3teilige Schiebeleiter	8,00 €
3.8.	Handscheinwerfer	8,00 €
3.9.	Pressluftatemgerät	8,00 €

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Titel der Satzung bzw. Änderung	Datum der GR-Sitzung	Bekanntmachung
110/2001		Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thalheim	11.12.2001	„WSN“ 02/2002 vom 18.01.2002